



ner Jenischen Disputation angeführte seye verdreht, und könnte die Meinung eines Studiosi in dieser Sache gar keinen Ausschlag geben: Vielmehr zeige das anliegende Attestat der beyden Partheyen verpflichteten Juristen-Facultät zu Jena, daß Weimar, denen üblichen Rechten und der unfürdenklichen Observanz des Hauses Sachsen nach, in seinem Besuch bestens gegründet seye, welches auch aus ROMANI zu Leipzig gehaltenen Dis. de Tut. Perf. ill. §. 10. erhelle.

Eisenach antwortete: Das Attestat der Jenischen Juristen-Facultät seye ganz falsch, und von Chur-Sachsen, wie auch von der Juristen-Facultät zu Erfurt, sehr improbirt worden.

Bev dieser Gelegenheit bezeugte der Churfürst zu Sachsen in einem An. 1687 28. Apr. an den Herzogen zu Sachsen-Weimar sein Mißvergnügen darüber, daß der Jenaischen Universität die Autorität, von dem Sachsenrecht und dessen Autorität allein, in vim probationis ad Cæsarem, in diesem Casu, (so bey künftigen Fällen in Consequenz gezogen werden könnte,) zu attestiren, beygelegt worden, &c. Da doch Reichskündig seye, auch viele Autores vorlängst in öffentlichen Büchern davon geschrieben haben, wie ein jeweiliger Churfürst zu Sachsen als Defensor Juris Saxonici jederzeit gehalten worden seye.

An. 1725. 20. Nov. meldete die Schweden-Vorpommerische Gesandtschaft in einem in der Evangelischen Conferenz abgelegten Boto wegen der geistlichen Gerichtbarkeit Catholischer Landesherren über ihre Evangelische Unterthanen: Eben dieses statuirten, auffer einem einzigen Anonymo, alle, wenigstens Ihre bekannte, Evangelische Publicisten, in specie der Autor der Zugabe und Anmerkungen in Exam. Vindiciar. Rittmeyer. p. 174. 175.

Der